GEMEINDE BAD ZWISCHENAHN

B e s c h l u s s v o r l a g e

	Vorlage Nr.: BV/2020/191

Fachbereich/Amt:	II - Bürgerservice	Datum:	25.11.2020
Bearbeiter-in/Tel.:	Herr Fischer / 604-300		

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Verwaltungsausschuss	08.12.2020	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde	15.12.2020	öffentlich

Einrichtung der Bad Zwischenahn Stiftung

Beschlussvorschlag:

Der Gründung der Bad Zwischenahn Stiftung auf der Grundlage des vorgelegten Satzungsentwurfes wird zugestimmt.

Sachverhalt:

In den Jahren 2012 - 2015 hat die Gemeinde Bad Zwischenahn mehrere Erbschaften erhalten. Diese Nachlässe waren teilweise mit Vermächtnissen zur Einrichtung konkreter Stiftungen verbunden. Hieraus wurden zwischenzeitlich die Friedrich Hempen-Stiftung und die Werner Hoting-Stiftung gegründet. Die Testamente waren in diesen Fällen so konkret gefasst und auf die Bildung von zwar unselbständigen aber doch von der Namensgebung her separaten Stiftungen ausgerichtet.

Bei den Nachlässen von Frau Asta Sion sowie Herrn Bernhard Albert verhält sich das anders. Diese Nachlässe sind durchaus geeignet, in eine Bad Zwischenahn Stiftung einzufließen und deren Grundkapital zu bilden.

Der Nachlass von Frau Sion, der gemeinsam mit der Ev.-lt. Kirchengemeinde geerbt wurde, bestand im Wesentlichen aus einem Hausgrundstück sowie Kapitalvermögen. Der gemeindliche Anteil an dem Hausvermögen wurde zwischenzeitlich an die Gemeinde ausbezahlt und in ein anderes Grundvermögen investiert. Dieses Grundvermögen kann nun in die neu zu gründende Bad Zwischenahn Stiftung einfließen. Es handelt sich um ein Einfamilienhaus in Petersfehn, Im Schulplacken 1, auf einem gemeindlichen Erbbaugrundstück.

Ebenso soll in die Bad Zwischenahn Stiftung der gemeindliche Anteil an dem Kapitalvermögen dieses Nachlasses einschl. der Erlöse aus dem Verkauf von einigen Goldmünzen und Briefmarken eingebracht werden. Der gemeindliche Anteil am Kapitalbestand des Erbes Sion liegt bei etwa 80.000 €, wobei noch Sanierungsmaßnahmen am Haus (u. a. Einbau einer neuen Heizungsanlage) zu berücksichtigen sind.

Der Nachlass Albert besteht ausschließlich aus einer Eigentumswohnung in Bad Zwischenahn, Lange Straße 15 c. Diese Eigentumswohnung ist mit einem lebenslangen Wohnrecht belastet. Es handelt sich allerdings um kein unentgeltliches Wohnrecht, so dass es hier eine Ertragssituation gibt. Seit dem Erbfall im Jahre 2015 hat es Erträge in Höhe von rd. 13.000 € gegeben, die ebenfalls in die Stiftung einfließen können.

Weiterhin bestand bislang die Absicht, auch das Vermögen der Erich-Bruns-Stiftung in die Bad Zwischenahn Stiftung einfließen zu lassen. Seit Jahren konnten aus dieser Stiftung keine Förderungen mehr erfolgen. Hierzu gibt es allerdings erhebliche rechtliche Bedenken, weil von der Stifterin ein ausdrücklich genannter Zweck im Gedenken an ihren im 2. Weltkrieg verstorbenen Sohn und die Einrichtung einer Erich-Bruns-Stiftung verfügt worden ist. Diese Bedenken konnten auch bei einem Gespräch mit der Kommunalaufsicht und dem Rechnungsprüfungsamt nicht ausgeräumt werden. Letztlich konnte der Stiftungszweck aus der seit 1981 bestehenden Stiftung lediglich für insgesamt sieben Förderungsfälle erfüllt werden. Daraus kann allerdings offenbar noch nicht abgeleitet werden, dass das Erreichen des Stiftungszieles unmöglich wird. Dies hätte eine Einbeziehung des Erich Bruns Vermögens in die Bad Zwischenahn Stiftung, natürlich mit einem dem Testament nahekommenden Stiftungsziel verbunden, sehr erleichtert. Insofern ist die Erich-Bruns-Stiftung bei der Gründung der Bad Zwischenahn Stiftung zunächst nicht berücksichtigt worden.

Der vorgelegte Satzungsentwurf der Bad Zwischenahn Stiftung sieht die Möglichkeit von Zustiftungen vor. Damit eröffnet sich für Bürgerinnen und Bürger die Chance, u. a. für Nachlässe und Schenkungen, die nicht den Umfang für eigenständige Stiftungen haben, zuzustiften. Dies kommt dann dem Charakter von Bürgerstiftungen nahe. Dieser Charakter soll noch einmal unterstrichen werden durch die Aufnahme von Personen außerhalb von Rat und Verwaltung in den Stiftungsbeirat.

Wie bei den anderen nichtselbständigen Stiftungen der Gemeinde kann die Gemeinde als Stiftungsträgerin Ersatz ihrer Aufwendungen (Personal- und Sachkosten) geltend machen. Dies ist im Satzungsentwurf in § 10 Absatz 6 entsprechend geregelt.

Anlagen:

Satzungsentwurf